

# Trinkwasserverbund Bibera "TWB"

## Finanzreglement (FinR)

---

### *Die Delegiertenversammlung*

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

*Erlässt:*

#### **Art. 1** Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Verwaltung der Finanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung in diesem Bereich.

#### **Art. 2** Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 30'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung aufgenommen.

#### **Art. 3** Finanzkompetenzen des Vorstands (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

##### a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 15'000 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

#### **Art. 4** b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 5 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

#### **Art. 5** c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens 15'000 Franken beläuft.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand mittels einer Delegiertenversammlung um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

---

**Art. 6** d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens 15'000 Franken beläuft.

<sup>2</sup> Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Gemeindeverband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>4</sup> Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Limitten übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter 2'000 Franken müssen nicht aufgelistet werden.

**Art. 7** Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite der Einzelvorhaben.

**Art. 8** Referendum (Art. 69 GFHG)

Die Bestimmungen betr. Referendum sind in den Statuten festgelegt.

**Art. 9** Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom ...

Der Präsident :

Die Sekretärin:

Martin Moosmann

Karin Werro

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor